



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

07.05.2018

Aktenzeichen  
4000 - III. 165  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Bußee  
Telefon: 0211 8792-387



nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
– Referat I 1 –  
40221 Düsseldorf

## 12. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 9  
„Hat Herr Minister Wort gehalten? Illegale Autorennen: Wieviel Autos wur-  
den am ‚Car-Freitag‘ 2018 beschlagnahmt und versteigert?“

### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-  
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dirk Wedel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

12. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 9. Mai 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 9:

„Hat der Minister Wort gehalten? Illegale Autorennen:  
Wieviel Autos wurden am ‚Car-Freitag‘ 2018  
beschlagnahmt und versteigert?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 27. April 2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die in dem Anmeldungsschreiben zitierte Äußerung des Ministers der Justiz enthielt aus gegebenem Anlass einen eindringlichen Warnhinweis an die einschlägigen Kreise auf die verschärfte Gesetzeslage bei nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr. § 315d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs, der am 13. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, bedroht die Teilnahme an solchen Kraftfahrzeugrennen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Kraftfahrzeuge, die bei der Tat eingesetzt werden, können nach § 315f des Strafgesetzbuchs als sogenannte Beziehungsgegenstände eingezogen werden. Die Einziehung wird gemeinsam mit der Strafe im Urteil ausgesprochen. Mit dessen Rechtskraft tritt der Übergang des Rechts an dem eingezogenen Gegenstand auf den Staat ein. Die Verwertung eingezogener Gegenstände erfolgt in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung. Der Erlös fließt der Staatskasse zu. Einziehungsgegenstände können nach §§ 111b, 111c der Strafprozessordnung durch Beschlagnahme vorläufig sichergestellt werden.

Erkenntnisse, dass Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem „Car-Freitag“ am 30. März 2018 bereits eingezogen und versteigert worden sein könnten, liegen der Landesregierung nicht vor. Ihr ist ebenfalls nicht bekannt, ob die an diesem Tag erfolgten Sicherstellungen zur polizeirechtlichen Stilllegung nicht verkehrssicherer Fahrzeuge oder wegen eines Verdachts strafbarer Kraftfahrzeugrennen erfolgten. Nähere Informationen hierzu konnten innerhalb der für die Vorbereitung der Ausschusssitzung zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand beschafft werden. Die Informationen werden nicht statistisch erfasst. Ihre Beschaffung hätte die Ermittlung und Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge erfordert.